



# News.Rechnungslegung.Jänner 2015



Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG 2014): letzte Änderungen



# Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG 2014): letzte Änderungen

Informationen zum Begutachtungsentwurf und den darin enthaltenen Änderungen finden Sie in der [Sonderausgabe Oktober 2014](#). Zu den wesentlichen Gründen und Motiven für die Reform verweisen wir auf die Ausführungen in der [Juli-Ausgabe](#) unseres Newsletters Rechnungslegung.



**Kurz vor Weihnachten wurde das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) im Parlament beschlossen, die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt wird in den nächsten Tagen erwartet.**

Über den Begutachtungsentwurf und die darin enthaltenen Änderungen, im Wesentlichen des dritten Buches des UGB, haben wir in unserer Oktober Sonderausgabe ausführlich berichtet. Das RÄG 2014 setzt primär die neue EU-Bilanzrichtlinie um, so dass der Spielraum für Adaptierungen im Begutachtungs- und Gesetzgebungsverfahren trotz einer Vielzahl von Anmerkungen relativ gering war.

Im Folgenden beschränken wir uns auf die Darstellung der wichtigsten Änderungen zum Begutachtungsentwurf, wobei es sich durchwegs um die Rücknahme von Verschärfungen handelt:

## **Aufwandsrückstellungen**

Das Wahlrecht in der Rechnungslegung Rückstellungen ohne konkrete Verpflichtung gegenüber Dritten (sog. „Aufwandsrückstellungen“) zu bilden, bleibt unverändert bestehen. Die im Entwurf noch vorgesehene Verpflichtung für Umweltaufwendungen und unterlassene Instandhaltungskosten Rückstellungen bilden zu müssen und andere Sachverhalte davon auszuschließen wurde wieder eliminiert. Damit ist wohl auch die in den erläuternden Bemerkungen in Aussicht gestellte steuerliche Anerkennung solcher Rückstellungen hinfällig.

## **„Holdingausnahme“ nur für Aktiengesellschaften**

Die Schwellenwerte zur Einordnung als kleine, mittlere oder große Gesellschaft müssen nur bei Muttergesellschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaft auf

Sie möchten mehr zu diesem Thema erfahren?

Dann besuchen Sie unser Frühstück mit Mehrwert am 19. März 2015 und starten Sie gut informiert in den Tag!

Anmeldung unter <http://www.grantthornton.at/eventBreakfast.html> oder über [event@at.gt.com](mailto:event@at.gt.com)

konsolidierter bzw. aggregierter Basis (unter Einbeziehung der Tochtergesellschaften) ermittelt werden. Holdinggesellschaften in der Rechtsform der GmbH bzw. GmbH & Co KG haben daher weiterhin nur die Rechnungslegungs- und Offenlegungspflichten einer kleinen Gesellschaft zu erfüllen, wenn sie weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und weniger als EUR 10 Mio. Umsatzerlöse erzielen.

#### **Gliederungsschema für Bilanz und G&V**

Den Anregungen im Begutachtungsverfahren folgend wurde am Ende der Aktivseite der Bilanz (nach den Rechnungsabgrenzungsposten) ein eigener Posten „D. Aktive latente Steuern“ eingefügt. In der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag die Zwischensumme „19. Ergebnis nach Steuern“ eingefügt. Diese wird das bisherige „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ ersetzen, da im Rahmen des RÄG die außerordentlichen Erträge bzw. Aufwendungen nur mehr im Anhang und nicht mehr in der G&V darzustellen sind. Die

künftig gesondert auszuweisenden „sonstigen Steuern“ sind in diesem Ergebnis noch nicht berücksichtigt (**Anmerkung:** um welche Steuern es sich konkret handeln soll, ist noch nicht geklärt).

#### **Aufschub für unterlassene Zuschreibungen auch im unternehmensrechtlichen Abschluss**

Künftig besteht die uneingeschränkte Zuschreibungspflicht im Fall der Wertaufholung nach außerplanmäßigen Abschreibungen. Ist die Wertaufholung bereits vor in Kraft treten der neuen Bestimmungen (1. Jänner 2016) eingetreten, ist dieser Ertrag grundsätzlich sofort nachzuholen. Durch Bildung einer steuerlichen Zuschreibungsrücklage kann die Nachversteuerung bis zur Realisierung (Ausscheiden) bzw. einer neuerlichen Wertminderung hinausgeschoben werden. Nunmehr kann die Ertragsrealisierung auch unternehmensrechtlich durch Bildung einer passiven Rechnungsabgrenzung hinausgeschoben werden. Zu beachten ist, dass die Übergangsvorschrift sowohl

steuerlich als auch unternehmensrechtlich nur für Wertaufholungen vor in Kraft treten des RÄG 2014 anzuwenden ist. Erfolgt die Zuschreibung für eine in Vorjahren vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung aus Gründen, die nach dem 31. Dezember 2015 eintreten, besteht keine Aufschubmöglichkeit und der Zuschreibungsertrag ist sofort zu realisieren.

#### **Übergangsbestimmung für die Bildung latenter Steuerabgrenzungen**

Ebenfalls entschärft wurde der Übergang auf die neuen Bestimmungen zum Ansatz von latenten Steuern. Während die diesbezüglichen Übergangsvorschriften im Begutachtungsentwurf eine Art Berichtigung der Eröffnungsbilanz (direkte Verrechnung mit den Gewinnrücklagen) vorgesehen haben, sieht die beschlossene Gesetzesfassung die verpflichtende Verteilung des Aufwands bzw. Ertrags aus dem Übergang über fünf Jahre vor. Im Ergebnis wurden die Übergangsvorschriften für latente Steuern und langfristige Rückstellungen (§ 211 UGB) vereinheitlicht und in gemeinsamen



Bestimmungen zusammengefasst (§ 906 Z 33 und 34 UGB idF RÄG 2014).

#### **Privatstiftungen**

Die von vielen Seiten kritisierte Offenlegungspflicht für Konzernabschlüsse von Privatstiftungen wurde wieder gestrichen. Gleiches gilt bedauerlicher Weise für die vorgeschlagenen größenabhängigen Erleichterungen für die Rechnungslegung. Somit bleibt bei der Rechnungslegung und Offenlegung von Privatstiftungen alles beim Alten.

#### **Zeitplan**

Die Regelungen des RÄG 2014 sind erstmalig auf die Rechnungslegung für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

Wir werden in den nächsten Ausgaben unseres Newsletters Rechnungslegung auf weitere Details der Novelle eingehen bzw. in einem Seminar aus unserer Veranstaltungsreihe “Frühstück mit Mehrwert” am 19. März 2015 das Gesamtpaket nochmals für Sie zusammenfassen. Sollten Sie bereits jetzt Fragen zum RÄG 2014 haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.



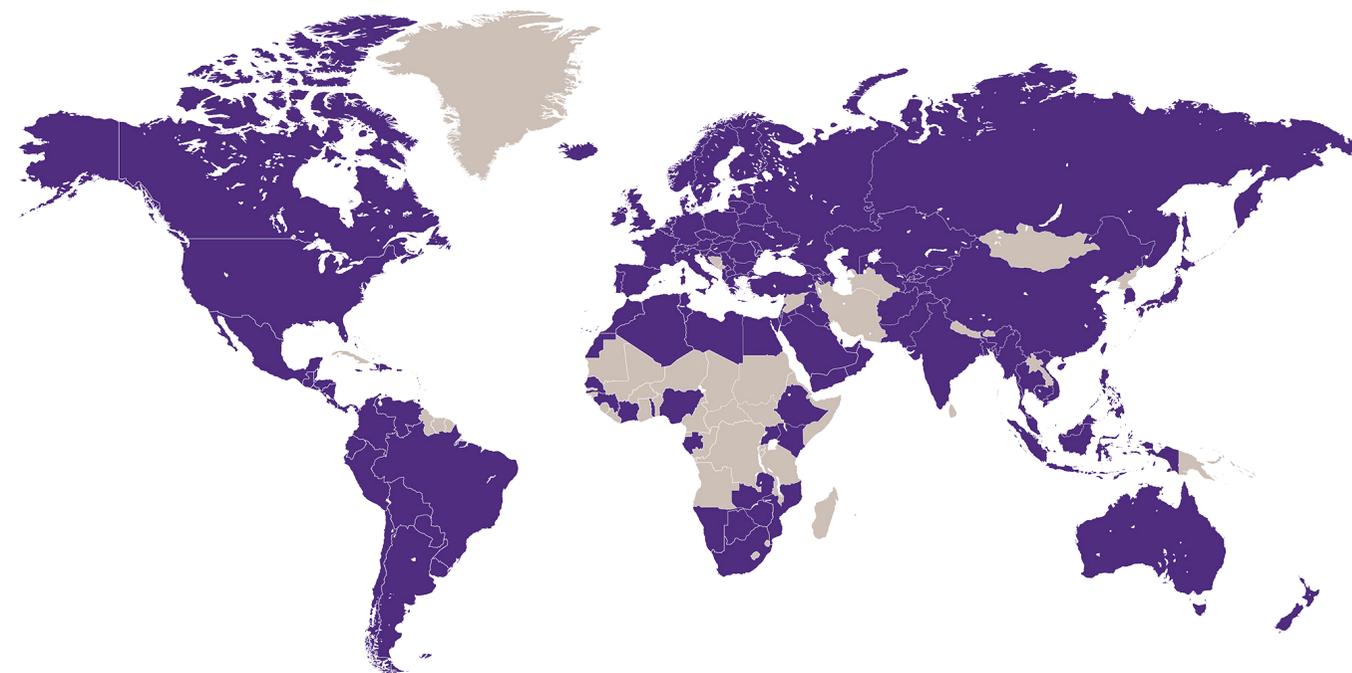
**MMag. Christoph Zimmel**  
[christoph.zimmel@at.gt.com](mailto:christoph.zimmel@at.gt.com)

T +43 1 26 262-26



**Mag. (FH) Wolfgang Laserer**  
[wolfgang.laserer@at.gt.com](mailto:wolfgang.laserer@at.gt.com)

T +43 1 26 262-36



[zurück zum Anfang](#)

## Impressum

### Herausgeber:

Grant Thornton Unitreu GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft  
Rivergate  
Handelskai 92, Gate 2, 7A  
1200 Wien  
[www.grantthornton.at](http://www.grantthornton.at)

### Für den Inhalt verantwortlich:

MMag. Christoph Zimmel

### Grafik:

Sandra Schürz

©2014 Grant Thornton Unitreu GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft  
Alle Rechte vorbehalten.

Die Informationen in dieser Publikation sind allgemeiner Art und sind nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen oder juristischen Person abgestimmt. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir keine Haftung dafür übernehmen, dass diese Informationen so zutreffend sind, wie sie dies zum Zeitpunkt ihres Eingangs waren oder dass sie dies auch in Zukunft sein werden. Die Informationen haben lediglich den Zweck, Sie für die jeweilige Problematik zu sensibilisieren, um gegebenenfalls rechtzeitig den Rat eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Rechtsanwaltes Ihres Vertrauens in Anspruch nehmen zu können. Die zur Verfügung gestellten Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Es ist daher in jedem Falle notwendig, durch eine fachkundige Person, die unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles eine gründliche Analyse der betreffenden Situation vorgenommen hat, beraten zu werden.